

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 30.05.2016
vom 17.03.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 30.05.2016 (AB Uni 2016/18, S. 1232 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Im „Anhang I: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Erweiterungsmoduls 2.2 - Öffentliches Recht wie folgt neu gefasst:**

Modultitel deutsch:		2.2–Öffentliches Recht (Erweiterungsmodul)		
Modultitel englisch:		2.2 Public Law		
Studiengang:		Deutsches Recht		
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1 - 2	LP: 22	Workload: 660 h

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (einschließlich AG)	V (P)	7	90 h (4 + 2 SWS)	120 h
	2.	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	V (P)	6	60 h (4 SWS)	120 h
	3.	Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht	V (P)	6	60h (4 SWS)	120 h
	4.	Vorlesung IV	V (P)	3	30h (2 SWS)	60 h

2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen führen in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsprozessrechts ein. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einer ausgewählten Vorlesung zum besonderen Verwaltungsrecht (s. u. 6.)	
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen und europäischen Staatsorganisationsrechts und des Verwaltungsrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Vorlesungen zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht und zum Allgemeinen Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht sind Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus wählen die Studierenden entweder Verwaltungsrecht BT I oder Verwaltungsrecht BT II.	
7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind vier Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der vier Teilprüfungen zusammen.	
9	Teilnahmevoraussetzung: Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote der vier Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	35 %
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Bernd Holznel	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.	

2. Im „Anhang I: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Profilmoduls 3.6 – Staat und Verwaltung wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch: 3.6 – Öffentliches Recht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.6 Public Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Öffentliches Recht“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Öffentliches Recht“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Öffentliches Recht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Strukturen des Verwaltungsrechts, Strukturen des Verfassungsrechts, Europarecht II, Sozialrecht, Umweltrecht, Planungsrecht, Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht, Staatskirchenrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht (Einführung) oder Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO).					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zweistündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					

9	Teilnahmevoraussetzung: Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Jandbernd Oebbecke	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.	

Artikel II Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ vom 30.05.2016 immatrikuliert sind. ²Prüfungsleistungen, die vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster im Studiengang Deutsches Recht erfolgreich abgelegt worden sind und nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, sowie Fehlversuche dieser Prüfungsleistungen werden im Erweiterungsmodul 2.2 - Öffentliches Recht wie folgt angerechnet:

a) Bestandene Prüfungsleistungen

- Staatsrecht I - Grundrechte = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
- Verwaltungsrecht AT = Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht
- Polizei- und Ordnungsrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht I
- Kommunalrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht II

b) Fehlversuche

- Fehlversuch Staatsrecht I - Grundrechte = Fehlversuch Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- Fehlversuch Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) = Fehlversuch Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
- Fehlversuch Verwaltungsrecht AT und zusätzlich Fehlversuch Verwaltungsprozessrecht = Fehlversuch Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht

- Fehlversuch Polizei- und Ordnungsrecht und zusätzlich Fehlversuch Baurecht = Fehlversuch Besonderes Verwaltungsrecht I

- Fehlversuch Kommunalrecht und zusätzlich Fehlversuch Baurecht = Fehlversuch Besonderes Verwaltungsrecht II

(2) Ein erfolgreicher Versuch schließt Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung in den nach Absatz 1 angerechneten Rechtsgebieten aus.

(3) Eine vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster bestandene Klausur im Europarecht oder Verwaltungsprozessrecht gilt weiterhin als Prüfungsleistung in der Wahlpflichtveranstaltung des Erweiterungsmoduls Öffentliches Recht.

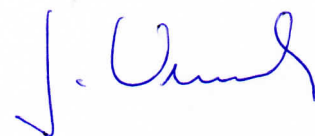
Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24.01.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 17.03.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels